



# **SATZUNG**

**des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Mecklenburg-  
Vorpommern (vhw-MV)  
im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion**

Stand: 12.06.2024

**SATZUNG**  
**des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Mecklenburg-**  
**Vorpommern**  
**im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion**

**§ 1**  
**Bereich**

- (1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (vhw-MV) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und -lehrern, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Angestellten der Universitäten, Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der vhw-MV bekennt sich zum Grundgesetz. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der vhw-MV ist Mitglied im Verband Hochschule und Wissenschaft (Bundesverband) und im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion im Rahmen derer Satzungen.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Zweck des vhw-MV ist die Mitwirkung an Hochschul- und Wissenschaftspolitik im Bund, im Land und in den Gemeinden. Er vertritt die berufsbedingten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Einzelmitglieder.
- (2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der vhw-MV unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechtes den Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der vhw-MV berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt den Mitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.
- (4) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw-MV.

**§ 3**  
**Sitz**

- (1) Der vhw-MV hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung.

**§ 4**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

**§ 5**  
**Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres durch eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist zulässig. In besonderen Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung, be-

sondere Ereignisse) kann die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einvernehmen auch vorzeitig beendet werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit 3/4-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch an das Vermögen des vhw-MV oder Anteile an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Das Mitglied hat die dem vhw-MV durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits freiwillig aus dem vhw-MV ausscheidet.

## **§ 6 Mitgliedergruppen**

- (1) Innerhalb des vhw-MV können entsprechend der Struktur des Hochschulbereiches, der wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und des hochschulfreien Bereiches Mitgliedergruppen gebildet werden.
- (2) Die Mitgliedergruppen nehmen die Belange des Verbandes im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien wahr.
- (3) In Angelegenheiten der Mitgliedergruppen besteht für sie
  - a) ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Landesvorstand des vhw-MV
  - b) ein Recht auf Vertretung der eigenen Angelegenheiten nach außen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (4) Die Mitgliedergruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

## **§ 7 Örtliche Vertretungen**

- (1) Die Bildung von örtlichen Vertretungen innerhalb des vhw-MV ist insbesondere zur Beratung und Vertretung ortsbezogener Angelegenheiten möglich (Ortsgruppen). § 6 (2) und (3) gelten entsprechend. § 6 (4) ist optional anwendbar.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Der vhw-MV erhebt von seinen Einzelmitgliedern einen monatlichen Beitrag, der sich an der Zahl der Einzelmitglieder und den Beiträgen in den anderen vhw-Landesverbänden orientiert und dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird.
- (2) Die Zahlung hat grundsätzlich vierteljährlich im Voraus zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind von Veränderungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu informieren. Sollte sich der Mitgliedsbeitrag eines Jahres um mehr als 15% erhöhen, besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt dann ab dem Termin der angekündigten Beitragserhöhung, falls der Austritt mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung schriftlich beim Landesvorstand eingeht.

- (4) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind, (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen usw.) sind der Gewerkschaft unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des vhw-MV sind
- a) die Vertreterversammlung
  - b) der Landesvorstand.

## **§ 10 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedern entsandt. Jeder Mitgliedergruppe steht mindestens ein Delegierter zu. Besteht eine Mitgliedergruppe aus mehr als 20 Mitgliedern, für die satzungsgemäße Beiträge gezahlt worden sind, kann für je angefangene 20 Mitglieder eine weitere Delegierte bzw. Delegierter entsandt werden. Berechnungsgrundlage ist das Beitragsaufkommen der Mitgliedergruppen zum Zeitpunkt der Einladung zur Vertreterversammlung.
- (2) Wenn keine gesonderten Mitgliedergruppen oder örtlichen Vertretungen existieren, gelten die zur Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder als Delegierte im Sinne der Satzung.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten des vhw-MV anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach acht Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese zweite Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
- a) Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw-MV
  - b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
  - c) Satzungsänderung
  - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 13
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren sowie die Wahl von weiteren Vertretern oder Ausschüssen
  - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Landesvorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen.
  - g) Entgegennahme weiterer Berichte gemäß im vhw-MV festgelegter Regeln
  - h) Entlastung des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder des vhw-MV
  - j) Beschlussfassung über weitere vom vhw-MV zu erbringende Leistungen

- (2) Die Vertreterversammlung tagt jährlich mindestens einmal. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Vertreterversammlung schriftlich ein. Der Versand der Einladungen per E-Mail ist möglich; die Übermittlung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Der Ablauf und die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist gültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Zugang ein Einspruch geltend gemacht wird.

## **§ 12 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der bzw. dem Landesvorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister, den Beisitzern und aus den Vorsitzenden der Mitgliedergruppen, soweit diese gemäß der Satzung gebildet wurden.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ist die bzw. der stellvertretende Landesvorsitzende seine Vertreterin bzw. sein Vertreter; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Landesvorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden von allen Delegierten der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder einschließlich deren Vertreter werden von den Mitgliedergruppen ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand koordiniert die Interessen der Vertreterversammlung nach innen und vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen.
- (2) Spezielle Angelegenheiten einer Mitgliedergruppe werden von dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedergruppe im Vorstand wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bzw. dem Landesvorsitzenden nach außen vertreten.
- (3) Der Landesvorsitzende ist zugleich Mitglied im Vorstand des Verbandes Hochschule und Wissenschaft auf Bundesebene (vhw) und Mitglied des Hauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion auf Landesebene.
- (4) Der Landesvorstand ist unentgeltlich tätig; der Ersatz von Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand weitere Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen und sich haupt- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

## **§ 15 Mehrheiten**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes des vhw-MV sowie der Mitgliedergruppen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer zuvor angekündigten Abstimmung innerhalb eines festgelegten Zeitraumes auf elektronischem Wege beteiligt.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- (1) Über die Auflösung des vhw-MV kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Diese Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach acht Wochen eine erneute Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.
- (3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des vhw-MV, das dem dbb deutschen beamtenbund und tarifunion – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, dem vhw-Bundesverband oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw-MV am 12.06.2024 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Die Satzung vom 25.04.2017 tritt damit außer Kraft.